



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 4. Mai 2022
GZ 302.916/003-P1-3/22

Entwurf von Änderungen der Verordnungen über die Lehrpläne der Mittelschulen sowie der allgemeinbildenden höheren Schulen – Digitale Grundbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 6. April 2022, GZ: 2022-0.070.246, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Zur Einführung des Pflichtgegenstandes Digitale Grundbildung

Mit dem vorliegenden Entwurf soll der Pflichtgegenstand Digitale Grundbildung in die Lehrpläne der Mittelschulen und der allgemeinbildenden höheren Schulen aufgenommen werden.

Der RH hat in TZ 33 seines Berichts „IT-Betreuung an Schulen“, Reihe Bund 2018/47, festgehalten, „[...] dass die digitale Ausbildung im schulischen Bereich die Grundlage bildet, um jungen Menschen den souveränen Umgang mit dem digitalen Alltag zu ermöglichen“. In Zusammenhang mit der Umsetzung digitaler Kompetenz im Unterricht wurde in TZ 35 des Berichts ausgeführt: „Der RH befand das *digi.komp-Rahmenwerk* als wertvolle Initiative – wenn auch nur auf freiwilliger Basis – zur Förderung der digitalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler und sah die Ankündigung des damaligen Ministeriums positiv, ab dem Schuljahr 2017/18 bereits in der Sekundarstufe I die verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“ einzuführen.“ Vor dem Hintergrund dieser Festhaltungen wertet der RH mit dem Entwurf vorgesehene Weiterentwicklung verbindlichen Übung „Digitale Grundbildung“ zu einem Pflichtgegenstand im Sinne einer einheitlichen österreichweiten Umsetzung und nachhaltigen Vermittlung von digitalen Kompetenzen positiv.

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Ab dem Schuljahr 2022/23 soll die Stundentafel der Sekundarstufe I um insgesamt 4 Wochenstunden (eine Wochenstunde pro Schulstufe) für den neuen Pflichtgegenstand verlängert werden. Nach den

Ausführungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) soll der gesamte Lehrpersonalaufwand für „Digitale Grundbildung“ im Vollausbau rd. 50 Mio. EUR jährlich betragen. Weiters soll die Ausbildung der erforderlichen Lehrpersonen in der Anfangsphase im Wege der Fort- und Weiterbildung an den Pädagogischen Hochschulen erfolgen, wo die Bedeckung durch interne Umschichtungen gegeben ist.

Da gemäß § 3 Abs. 2 der WFA–FinAV bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten sind, weist der RH auf Folgendes hin:

In den Erläuterungen zur SchOG–Novelle aus 2021 (BGBl. I Nr. 170/2021), bei der Gegenstandsbezeichnungen im Zusammenhang mit der Modernisierung von Lehrplänen geändert wurden, wurde festgehalten: *„Damit wird die Umsetzung des Projekts „Lehrplan 2020“ vorbereitet. Aus diesem Grund soll die Bestimmung erst mit 1. September 2023 in Kraft treten. Diese Vorbereitungszeit ist erforderlich, da für einen neuen Lehrplan in dieser Größenordnung umfangreiche Vorbereitungsarbeiten (vgl. § 14 SchUG) erforderlich sind.“* Die angekündigten neuen Lehrpläne für die Primar- und Sekundarstufe I erschweren eine abschließende Beurteilung der Maßnahme, weil insbesondere eine Einreihung in die (neuen) Stundentafeln und damit Bewertung nicht möglich ist. Vor dem Hintergrund der mit der vorgeschlagenen Neuregelung verbundenen beträchtlichen finanziellen Auswirkungen von rd. 50 Mio. EUR pro Jahr wäre eine Bezugnahme zu den neuen Lehrplänen und, wie der Gegenstand „Digitale Grundbildung“ dort einzuordnen sein wird, zweckmäßig gewesen.

Weiters weist der RH darauf hin, dass sich in Bezug auf den angeführten Transferaufwand des Bundes an die Länder für die zusätzlichen Landeslehrpersonenplanstellen für den Pflichtgegenstand „Digitale Grundbildung“ in der Mittelschule aus der WFA nicht ergibt, ob dieser Aufwand in dem gemäß § 4 FAG 2017 zu ersetzenden Planstellen–Grundkontingent Deckung findet, oder als weiterer zweckgebundener Zuschlag zusätzlich zu ersetzen sein wird. Der RH regt eine Klarstellung dahingehend an.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA–FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat